Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

130 (4.4.1846)

Visual Library

Wochenblatt (LV.)

als Fortsetzung der

Landtags-Zeitung.

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 130 u. 131.] **Karlsruhe 1846.** [4. April.]

Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Association.

(Im Auszuge aus dem Staatslexikon.)

(Fortsetzung).

Praktische Beantwortung der Frage über die rechtliche Erlaubtheit und Unsträflichkeit der Associationen. Zur richtigen Beurtheilung dieser Fragen müssen wir fürs Erste unterscheiden die moralischen Personen, und die bloßen Gesellschaften, Vereine und Versammlungen. Sodann aber muß man unterscheiden die Rechtswidrigkeit und rechtliche Strafbarkeit der Vereine von der wirklichen oder scheinbaren politischen Räthlichkeit, daß der Gesetzgeber vorübergehend oder für längere Zeit alle oder einige Vereine durch Präventiv- oder Repressivmaßregeln, insbesondere durch die Bedingung einer Staatsgenehmigung, durch Verbote oder Strafandrohungen für die Zukunft beschränke oder verbiete. Es ist unbegreiflich, wie oft und auf welche für alle rechtliche Freiheit und Sicherheit der Bürger gefährliche Weise unsere deutschen Staatsmänner und Juristen diese so wesentlich verschiedenen Dinge mit einander verwechseln. So wird z. B. noch in dem Werke über das Associationsrecht von Zirkler (Leipzig 1834) durch diese Verwechselungen die Wahrheit gänzlich getrübt.

Wenn es in der Natur der Sache liegt, daß eine Begründung einer moralischen Person und eine Anmaßung ihrer Rechte ungültig ist, ja wenn sie vielleicht aus politischen oder polizeilichen Gründen allgemein, oder in gewissen Fällen durch ein positives Gesetz mit Strafe bedroht ist, darf man alsdann mit Herrn Zirkler auf die davon so wesentlich verschiedene bloße Association Ausdehnungen machen, darf man sogar auf solche Weise Verbote und Strafen ausdehnen, die an sich schon stets streng auszulegen sind? Wenn es ferner nach wirklicher Staatsklugheit oder je nach den politischen, so unendlich verschiedenen Meinungen, vielleicht nach augenblicklicher leidenschaftlich aufgeregter Stimmung mancher Regierungsmänner, vielleicht auch nach einer spießbürgerlichen kleinherzigen Furcht vor der menschlichen Freiheit, als politisch räthlich erscheint, bestimmte Associationen oder alle durch die Gesetzgebung für die Zukunft als gefährlich oder verderblich zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen, ist es alsdann rechtlich, statt die Regierung auf die wirkliche oder vermeintliche Nothwendigkeit solcher neuen positiven Gesetze, namentlich auch durch Freisprechung der nach dem bisherigen Recht unsträflichen Vereine aufmerksam zu machen, vielmehr diesen Mangel im Dunkel lassend, jede politische Meinung als ein schon wirklich vorhandenes Strafgesetz zu behandeln und es sogar rückwärts anzuwenden? Durfte je ein Richter in hofmännischer Gefälligkeit für die Politik oder die augenblickliche Leidenschaft eines Regierungsmannes, auf Kosten der Gerechtigkeit, der Freiheit und Sicherheit aller Bürger, denselben, ohne positives Verbot und Strafgesetz, die Vornahme rechtlich erlaubter wohlgemeinter Handlungen zerstören oder gar zum Verbrechen machen? Ist es juristisch, durch Deuteleien und Consequenzmachereien und nach völlig willkürlichen und unbestimmten Begriffen und Gränzen der angeblichen neuen Verbrechen die Bürger bei ihren schuldlosen Handlungen einer maßlosen Willkür preis zu geben dem Belieben, als Verbrecher behandelt, ja als Majestätsbeleidiger und Gewaltthäter bestraft zu werden? Ist es juristisch, uneingedenk der allgemeinen und besseren selbst positiv gesetzlichen Rechtsgrundsätze, allen Scharfsinn aufzubieten, um durch verzerrte Ausdehnungen blos politischer und polizeilicher, selbst der dem Despotismus angehörigen besonderen Strafverbote auf ganz andere Fälle und aus ganz entgegengesetzten Verfassungsverhältnissen die gegenwärtige freie Verfassung nicht blos zur Lüge, nein, zur gefährlichen Schlinge für Ehre und Freiheit aller patriotischen Bürger zu machen? Wohl mögen vielleicht solcher Verfahrungsweise und der Unschicklichkeit, alle liberalen Bestrebungen für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes

durch Unterschiebung unwürdiger Motive oder andere gemeine Schmähreden herabzusetzen, bei sonstiger ganz achtbaren Persönlichkeit, nur allgemeine falsche Gesichtspunkte und ein kastenmäßiger Beamtengeist zu Grunde liegen, ein allzugroßer Eifer, alle wirklichen oder scheinbaren Gegner der gerade am Ruder befindlichen Minister zu verfolgen. Sicher aber ist es, daß jeder Jurist, der die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtspflege achtet, auch den Schein meiden sollte, dieselben zum Werkzeug des Despotismus oder der Ministerleidenschaft herabzuwürdigen. Sicher verletzt es alle Gerechtigkeit, wenn gegen unsere besten Staatsrechtslehrer und Criminalisten Herr Zirkler alle ohne besondere Staatserlaubniß entstandenen dauernden Vereine oder vorübergehenden Vereine schon alsdann, wenn sie auch andere als individuell bestimmte Mitglieder zulassen, oder irgend einen wohlthätigen Zweck für die Mitbürger und das Gemeinwesen beabsichtigen; ja nur einen gemeinschaftlichen Wunsch oder gar eine Bitte einer Adresse oder Petition darüber ausdrücken oder beschließen, oder wenn sie andere eben so wenig begründete und unbestimmte von ihm erfundene Merkmale angeblich „öffentlicher Vereine" an sich tragen, sogar richterlich nach unserem gemeinen Recht als Verbrechen erklären, wenn er jene oben berührten römischen und deutschen, ganz besonderen politischen Strafgesetze und die Begriffe der Verbrechen öffentlicher Gewaltthätigkeit und Majestätsverletzung, unerlaubter Selbsthülfe und verbrecherischer Anmaßung von Regierungs- und ständischen Rechten auf sie ausdehnen will. Es ist sicher endlich, daß bei consequenter Ausbildung solchen Verfahrens unsere deutschen Juristen mit dem furchtbaren Richelieu ausrufen könnten: „Gebt uns nur zwei geschriebene Worte von einem Menschen, und wir wollen ihn an den Galgen bringen!"

Wenn man nun aber von solchen Verwechselungen und jenem höchst unlöblichen Verfahren sich frei hält, so wird man nach dem natürlichen Staatsrecht oder nach der Natur einer freien und rechtlichen Verfassung eben so wie nach dem gemeinen deutschen Recht an sich alle Associationen für rechtlich erlaubt und straflos erklären müssen, wenn sie nicht für rechtsverletzende Zwecke oder mit besonderen rechtsverletzenden Mitteln ausgeführt wurden. Knüpfen sich, ohne ein wirkliches rechtliches Verschulden bei der Gründung des Vereins oder bei dem Eintritt in denselben, rechtsverletzende Folgen daran, so sind diese, nicht aber die Association selbst widerrechtlich. Diese Erlaubtheit und Straflosigkeit ist der unmittelbarste Ausfluß nicht blos der staatsbürgerlichen und politischen, nein, schon der allgemeinen rechtlichen und insbesondere der persönlichen Freiheit selbst. Das Wesen dieser Freiheit besteht ja aber darin, daß mein freies Handeln durch keine rechtliche Zwangsgewalt betroffen und aufgehoben werden darf, so weit dasselbe weder die allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze, noch auch besondere rechtsgültige positive Gesetze verletzt, und daß insbesondere auch selbst verletzende und gefährliche Handlungen nur dann mit Strafe belegt werden dürfen, wenn die Gesetze eine Strafe für dieselben ausgesprochen haben. Man kann dieses Recht des Gebrauchs der natürlichen persönlichen Freiheit auch nach den Worten unserer Gesetze folgendermaßen bezeichnen: „Wer sich nur seines Rechts bedient, der thut Niemanden Unrecht." In diesem Sinne gilt denn allerdings bei allen freien Völkern der Erde der Grundsatz: Alles, was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Er gilt auch nach unserem gemeinen deutschen Recht und vollends nach den constitutionellen Verfassungen, welche zu der persönlichen und staatsbürgerlichen Freiheit auch noch die politische und zu ihrem Schutze den Grundsatz, daß beide nur mit ständischer Zustimmung rechtlich beschränkt werden dürfen, feierlich sanctioniren. Herr Zirkler zwar verspottet höchst oberflächlich diesen Satz. Aber er ist in dem bezeichneten Sinne die rechtliche Grundlage, ja das wahre Wesen aller wahren rechtlichen Freiheit, das ABC ihrer juristischen Theorie. Verkehrt wäre nur das wenn man behaupten wollte, Alles, was juristisch erlaubt sei, sei es auch nach der Moral oder guten Lebensart, deren Lehrmeister und Vollstrecker aber bekanntlich der Jurist nicht ist, oder wenn man nur das durch ein ausdrückliches positives Gesetz, und nicht auch schon das nach allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätzen Verletzende für juristisch unerlaubt halten wollte. Dagegen ist allerdings auch das naturrechtliche und positiv gesetzlich Unerlaubte oder Verbotene selbst nach dem gemeinen deutschen Recht (Feuerbach Criminalrecht §. 20, Martin Criminalrecht §. 13), eben so wie nach französischem und englischem Recht, juristisch strafbar nur alsdann, wenn eine positive Strafsanction dafür vorhanden ist, und diese ist rechtlich nur möglich bei Verletzung von bestehender Zwangspflicht. Ein Verbrechen der Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit und unerlaubter Selbsthülfe mit Herrn Zirkler schon aus der einfachen Nichtbefolgung gesetzlicher oder obrigkeitlicher Gebote heraus deduciren und sogar Trotz gegen die Gewalt da präsumiren zu wollen, wo man ihrer Erlaubniß nicht ganz gewiß ist — dieses ist eine neue Umkehrung aller Rechtsgrundsätze.

Gleich unmittelbar wie die Erlaubtheit dessen, was nicht rechtlich verboten ist, und die Unsträflichkeit dessen, wofür

es kein Strafgesetz gibt, ist in der rechtlichen und persönlichen Freiheit auch ein anderer Rechtsgrundsatz enthalten, welchen Herr Zirkler ebenfalls mit gleicher Ungründlichkeit verspotten und für „ein arges Sophisma" erklären will. Es ist dieses nämlich der Grundsatz, daß dasjenige, was allen einzelnen Bürgern rechtlich freisteht, wie z. B. das Spazierengehen, das Zeitungslesen, der Ausdruck erlaubter Wünsche und Bitten, die Beförderung guter wohlthätiger patriotischer Zwecke, dadurch an sich noch nicht rechtsverletzend und zum Vergehen wird, daß sie dasselbe gemeinschaftlich, daß sie es in der wesentlichsten Grundform menschlicher Bildung und durch Ausübung des ältesten Menschenrechts, nämlich in freier Association thun. Es ist ja geradezu identisch mit der rechtlichen Freiheit und einem Rechtszustand, daß der freie Mann nach seiner eigenen Ueberzeugung rechtlich thun darf, was nicht rechtsverletzend ist.

Es gibt aber kein wichtigeres und heiligeres in dieser rechtlichen Freiheit enthaltenes Recht, als gerade die freie Verbindung des Menschen mit seinen Mitmenschen für das, was er für gut und recht und heilsam hält, für religiöse und moralische, für wissenschaftliche und künstlerische, für ökonomische und politische Ausbildung und Wirksamkeit. Es ist ein Recht auf Wahrheit und Bildung, ihre Erwerbung und Mittheilung und ein Recht auf Erwerbung und Mittheilung der wichtigsten Mittel und Güter für alle menschlichen Zwecke und Genüsse. Freilich, es kann vielleicht hier wahre achtungswerthe Politik, dort eine kleinliche Angst, bedauernswerthe Regierungsunfähigkeit, oder Argwohn und Willkür des Despotismus Gründe für die Gesetzgebung finden, alle oder einzelne Vereine für eine bestimmte Zeit oder für immer unter Verbot oder Strafgesetz zu stellen. Aber in der That, man möchte sich des Namens eines deutschen Juristen schämen, wenn Viele, welche diesen Namen führen wollen, solche unsichere gesetzgeberische Motive, so lange sie nur dieses sind, mit richterlich gültigen Strafgesetzen verwechseln und so die Freiheit aller Bürger zerstören wollen. Man begreift das Rechtsgefühl und das Rechtsurtheil, die Jurisprudenz solcher Juristen nicht, welche das Recht, das heißt die Wissenschaft der rechtlichen Freiheit selbst, zur Wissenschaft der Unterdrückung aller rechtlichen Freiheit umzuwandeln wissen und diese Verwechselung sich erlauben, welche jene beiden ewigen Grundlagen aller rechtlichen, aller persönlichen Freiheit als einen überspannten Liberalismus verhöhnen zu dürfen vermeinen.

Auf derselben Begriffsverwechselung und dem Mißverstehen des Wesens des Staats und der freien Verfassung beruhen insbesondere auch die Gründe, nach welchen man wenigstens die politischen oder — während die Briten nur die nicht öffentlichen verwerfen — wenigstens die sogenannten öffentlichen Vereine auf die erwähnte Weise für rechtsverletzend und strafbar erklären will. Schon die Begriffe und Gränzen solcher politischen oder öffentlichen Vereine sind so durchaus unbestimmt und schwankend, es gehen vollends in der Wirklichkeit die nicht politischen und nicht öffentlichen in politische und öffentliche über, oder sie fließen mit ihnen so sehr zusammen, daß eine juristische Unterscheidung derselben praktisch gar nicht durchführbar ist. Eine Vereinigung von zwei, von zehn, ja von drei hundert Gästen in einem Gast- oder Landhaus zu einem geselligen Mahl oder Vergnügen hält wohl Jeder an sich für unsträflich, auch wenn dabei einzelne Gäste etwa in Trinksprüchen das Wort an die Anwesenden richten. Warum soll denn nun aber diese Vereinigung, wie Hr. Zirkler meint, dadurch rechtswidrig und strafbar werden, wenn, statt für bestimmt bezeichnete Personen geschlossen zu sein, jedem anständigen Manne die Theilnahme gestattet ist, wenn der Verein einen allgemeinen vaterländischen Zweck hat, oder, was Hrn. Zirkler so furchtbar scheint, wenn gar gemeinschaftliche Ueberzeugungen und Wünsche ausgesprochen werden, was ja schon bei der Einstimmung in einen Trinkspruch geschieht; z. B. wenn es der allgemeine patriotische Zweck war, den Ehrentag des Fürsten oder auch eines verdienten Bürgers, oder den Jahrestag der Verfassung zu feiern, und wenn nun etwa collective Ueberzeugungen über die Güte des Fürsten, collective Wünsche für sein Heil ausgesprochen werden, oder wenn vielleicht gar eine Adresse zum Ausdruck solcher Gesinnungen votirt wird? Oder wird die Sache dadurch strafbar, daß die Gesellschaft organisirt, d. h. der Vorsteher gewählt, eine gewisse Ordnung, gewisse Gesetze anerkannt, vielleicht gar wie bei tausend Tisch- und Clubbgesellschaften kleine Geldstrafen festgesetzt und vielleicht auch mit andern Beiträgen in einer Kasse gesammelt, und dieselben zur Erhöhung des Vergnügens oder auch zu einem andern guten Zwecke verwendet wurden? Oder dadurch, daß man sich vereint, dieses Fest alljährlich zu erneuern? Werden z. B. Vereine, in einer Gegend die Blumen-, die Bienen- oder die Obstbaumzucht, die Musik, die Volksbildung, die Mäßigkeit zu fördern, arme Kinder zu kleiden und ihnen passende Erziehung und Lehre zu verschaffen, die Armuth zu unterstützen oder sie zweckmäßig zu beschäftigen, oder Vereine zur Förderung des Handels durch Seeassecuranzen,

oder Vereine zur Besserung der Gesetze durch Veranlassung von Preisschriften, oder zur Unterstützung einer Abschaffung der Tortur, der Leibeigenschaft, der Negersklaverei, der Zurücksetzung der Juden, vermittelst einer Berichtigung der öffentlichen Meinung oder vermittelst der Sammlung und Beurtheilung der Thatsachen, Vereine zur Austheilung von Bibeln oder andern guten Büchern, schon wegen ihres Zwecks fürs Gemeinwohl, als öffentliche und politische Vereine strafbar? Mag wirklich ein würdiger Staat und eine würdige Rechts- und Staatslehre nur Vereine zu rein eigennützigen, genußsüchtigen oder gemeinen Zwecken, streng abgeschlossen, ohne gemeinsame Ordnung, ohne allen höheren und edleren Gedanken und Zweck, für erlaubt, die entgegengesetzten aber für unerlaubt und strafbar erklären? Fasse man einmal die ganze Natur und alle Folgen einer solchen Jurisprudenz in das Auge! Ist es nicht klar, daß kein Ehrenmann je in einen Staatsverein eintreten könnte, mit der Absicht, sich aller würdigen Männerfreiheit und seiner edelsten Menschenrechte zu begeben, sich für jeden seiner Schritte und Tritte durch das Gängelband der Polizeiwillkür leiten zu lassen? Sind wohl ohne eine absolutistische oder materialistische Verläugnung der wahren Freiheit wie der höheren Idee des Staats genügende Argumente für solche Theorien denkbar? Huldigen sie nicht der Vorstellung, daß überall ein Staat im Staate und eine Anmaßung der Regierungs- und ständischen Rechte stattfinde, wo die Bürger mit Freiheit für den großen Gesammtzweck thätig sind und dazu ihre Kräfte vereinigen und stärken? Aber die Völker sind, das gibt ja doch Jeder gern zu, mehr als willenlose Heerden zum Scheren, als Futter und Werkzeuge für die Kanonen, und der Staat ist mehr als eine Maschine, um sie zu dieser Bestimmung abzurichten und zu verwenden. Der wahre freie Staat soll vielmehr ein lebendiges Ganzes sein, in welchem alle Bürger allein und in Vereinen aller Art mit dem Fürsten und den Ständen des Landes zu dem gemeinschaftlichen Gesammtzweck, zur höchsten patriotischen Entwickelung und Vervollkommnung ihrer materiellen und geistigen Kräfte und zur gemeinschaftlichen Erhaltung der Freiheit und Ordnung frei und wetteifernd zusammenwirken. Alle sollen sich unter einander unterstützen und besonders auch, so weit es die Erhaltung der gegenseitigen Rechte und Freiheiten betrifft, sich in wechselseitiger vollkommener Achtung, im rechtlichen Gleichgewicht und in den gesetzlichen Schranken erhalten. Die höchste Blüthe und Kraft wie die gesetzliche Freiheit des Staates besteht nur in dieser freien patriotischen Vereinigung und Wechselwirkung aller Kräfte. Nicht dadurch also maßen sich die Bürger die Rechte der Regierung und der Stände an, oder verletzen dieselben, daß sie auf solche Weise überall für denselben großen Gesammtzweck zu wirken suchen. Nur alsdann würden sie dieses thun, wenn sie die nur der Regierung und den Ständen ausschließlich anvertrauten höchsten Gewaltsrechte, die wahre Staatsgesetzgebung und die öffentliche Vollziehungsgewalt als solche und mit den Zwangsmitteln der höchsten Gewalten ihnen entziehen und rechtswidrig ausüben wollten, nur dann würden sie dieselben verletzen, wenn sie die verfassungsmäßige Ausübung dieser Regierungsrechte durch rechtsverletzende Gewalt hemmen, ihr den verfassungsmäßigen Gehorsam verweigern wollten. Gerade für die Repräsentativverfassung ist es der wesentlichste Grund und die höchste Bestimmung, daß sie alle Bürger und ihre Bestrebungen und Kräfte in angemessenen freien organischen Verbindungen und Gliederungen mit der Regierung möglichst für den Gesammtzweck vereinige und zugleich in eine allseitige freie und die Freiheit bewachende Wechselwirkung unter einander und mit der Regierung setze. Je mehr so die Bürger, statt in blindem passiven Gehorsam zum todten Material zu ersterben oder zur thierischen Heerde herabzusinken, je mehr ihre Ansichten, Gesinnungen, Bestrebungen aus thierischer Isolirung und Dumpfheit, aus Selbstsucht und Materialismus herausgezogen und auf das große Gemeinwesen gerichtet werden, je mehr hierzu und zur Ausbildung all' ihrer Kräfte die freien Vereine wirken, je mehr die Freiheit im ganzen Staat und dessen sämmtliche Zwecke in allen Bürgern und ihren Vereinen eifrige und starke lebendige Organe findet, um so tüchtiger und mächtiger ist der Staat und die gute Regierung. Für den wahren Staatszweck aber, nämlich für die allseitige höhere und edlere Entwickelung der Bürger, ist eben solche freie patriotische Bestrebung und Wirksamkeit selbst das Wesentlichste. Sie ist an sich wichtiger als alle anderen besonderen Resultate dieser und der Regierungsbestrebungen.

Wie ist es denn nun möglich, wenn diese natürlichen Grundsätze aller freien gebildeten Nationen und aller großen Staatslehrer richtig sind, wie ist es möglich, den Satz: „Alles für das Volk, Nichts durch dasselbe" in dem Sinne aufzustellen, daß nicht etwa blos revolutionäre gewaltsame Wirksamkeit des Volkes, sondern auch die möglichste freie patriotische Gesinnung und Mitwirkung aller Bürger, das freie patriotische Entgegenkommen, Veranlassen und Unterstützen von Seiten der Bürger in Beziehung auf ständische und Regierungsbeschlüsse ausgeschlossen sein soll? Wie ist es möglich, von einer verbrecherischen Anmaßung der Ma-

jestäts- und der ständischen Rechte zu sprechen, wenn die Bürger auf solche freie nicht rechtsverletzende Weise, insbesondere auch vermittelst des eigenen Ausspruches ihrer Bedürfnisse, Erfahrungen und Wünsche und ihrer Ueberzeugungen von ihren Rechten, namentlich durch Petitionen, mitwirken für den Gesammtzweck? Wie kann man über einen Staat im Staate klagen und von Ausübung unerlaubter Selbsthülfe reden, wenn sie sich in diesen wohlthätigen patriotischen Gesinnungen und Bestrebungen vereinigen und in diesen Vereinen auf nicht rechtsverletzende Weise ihre allgemeinen natürlichen und staatsbürgerlichen Freiheitsrechte ausüben, Meinungen, Wünsche und Bitten aussprechen?

Man hat neuerlich, um die Rechtswidrigkeit aller solcher politischen Vereine erschöpfend darzuthun, alle politische Wirksamkeit nicht ohne Scharfsinn auf vier Klassen zurückgeführt.

Es soll für's Erste alsdann, wenn neben der Staatsgewalt für den Staatszweck gewirkt wird, dieses eine strafbare Usurpation der Staatsgewalt sein. Aber ist diese strafbare Usurpation wohl wirklich vorhanden, wenn ich für Arbeitsamkeit, Wohlstand, Bildung, für Aufklärung, Unterstützung, Erziehung und Beschäftigung der Armen, für patriotische Gesinnung, für Kenntniß und Achtung der Gesetze friedlich zu wirken strebe? Wären die Staaten und Regierungen wohl glücklich zu preisen, die solchen Grundsatz practisch machen wollten und könnten? Wäre es nicht eine bedauernswerthe Kurzsichtigkeit, welche alle diese wahren Staatszwecke ohne freie Bestrebung der Bürger allein erreichen will! Dürfen und sollen aber nun alle einzelnen Bürger möglichst für diese Zwecke wirken, warum sollte es denn nun Verbrechen werden, auf möglichst zweckmäßige und kräftige Weise, also durch freie Vereine dafür zu wirken? Jeder Geschichtskundige sagt es, die Gesinnungen, die Sitten, die öffentliche Meinung, die Bildung und Aufklärung, der Patriotismus und die Thatkraft der Bürger vermögen ungleich mehr für Kraft und Wohlstand der Staaten, für Erhaltung der Verfassung und für energische aufopfernde Vertheidigung von Fürst und Vaterland, als bloße Zwangsgesetze und Zwangsanstalten, ja die letztern wirken nicht oder verkehrt ohne jene. Und nun soll es Verbrechen sein, für jene wesentlichsten Lebenskräfte in sich und in Andern auf die kräftigste Weise zu wirken, für diese Kräfte, die in den Momenten großer Staatsgefahr oft allein im Stande sind, Fürst und Vaterland zu retten?

(Fortsetzung folgt).

Karlsruhe. Der Aufsatz „vom Bodensee" in Nr. 87 der Karlsruher Z. über die kirchliche Frage, führt zu Gunsten seiner Ansicht über die Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate eine Stelle aus dem Vortrage an, worin sich v. Rotteck 1819 in der I. Kammer über die damaligen Versuche der ultramontanen Partei in der Wessenberg'schen Sache aussprach. Da hierdurch ein schiefes Licht auf v. Rotteck's Grundsätze fallen könnte, so theilen wir den Vortrag vollständig und zwar um so lieber mit, da er wahrhaft prophetische Worte gesprochen, die in unserer Zeit als Warnungsruf doppelt beherzigt zu werden verdienen, zugleich daraus hervorgeht, das wir seit 1819 in dieser wichtigen Frage nicht vorwärts gekommen sind.

Vortrag des Hofraths v. Rotteck, betreffend die Freiheit der katholischen Kirche.

(Gehalten am 22. Mai 1819 in der ersten Kammer).

Der Gegenstand meines heutigen Antrags ist von zarter Berührung, weil er unmittelbar ein kirchliches Interesse betrifft, worüber den Laien zur Zeit noch keine anerkannte zählende Stimme zusteht, und weil er allernächst nur die Katholiken angeht, die Versammlung aber der Confession nach gemischt, und die Regierung protestantisch ist.

Indessen ist vielleicht die Zeit nicht mehr ferne, wo den Laien das ihnen naturgemäß gebührende Recht der Theilnahme am Kirchenregiment — analog der Concurrenz der Landstände zur bürgerlichen Gesetzgebung — wieder zufallen dürfte, und dann gibt es Prinzipien von so allgemeiner Bedeutung, daß Protestanten und Katholiken sich zu deren Vertheidigung unter Eine Fahne brüderlich sammeln mögen.

Welch ein Ereigniß es gewesen, welches Se. Königl. Hoheit den höchstseligen Großherzog veranlaßte, als entschlossener Beschützer der Rechte und der Selbständigkeit unserer katholischen Landeskirche aufzutreten, ist in unserer Aller frischem und traurigem Gedächtniß. Das in der Natur und in positiven Gesetzen so wohlbegründete und kostbare Recht der einheimischen Wahl eines einheimischen Kirchenvorstehers wurde gekränkt und in der Wurzel angegriffen durch willkürliche Einsprache der römischen Kurie. Der Mann des Vertrauens und der Liebe aller Wohlgesinnten, Allen ehrwürdig durch Geist und Gemüth; der langjährige, treue, wohlthätige, unermüdliche Verwalter des größten Theils unserer katholischen Landeskirche, und endlich, nach dem Tode des Oberhirten, durch kanonische Wahl zum Bisthumsverweser ernannt, wurde

verworfen durch einen Machtspruch der Kurie, ohne Form und Recht, und zwar unter Beschuldigungen, welche theils durch offenbare Nichtigkeit, theils durch vage Unbestimmtheit in sich selbst zerfallen, und zugleich durch die Härte ihres Ausdrucks und durch öffentliche Bekanntmachung zur gerechtesten Beschwerde auffordern. Doch längst ist durch die gründlichsten Darstellungen erwiesen und der Welt zur Genüge bekannt, wie so ganz ermangelnd jeder rechtlichen Begründung, ja dem klaren Buchstaben des Tridentinums selbst entgegen, das Verfahren des römischen Hofes hier gewesen, und wie so vollkommen übereinstimmend mit den natürlichen und historischen Kirchenrechten und Gesetzen das Widerstreben des Beleidigten, und der ihm widerfahrene Staatsschutz sei, davon spreche ich also nicht weiter. Auch habe ich bei meinem Antrag keineswegs die Persönlichkeit des Freiherrn v. Wessenberg im Auge, sondern blos die Sache, insofern sie mir als allgemeine Beschwerde für die katholische Landeskirche, ja für die deutschkatholische Nationalkirche, in beider Rücksicht aber auch als Gesammtbeschwerde für das badische und deutsche Vaterland erscheint.

Aber auch hier ist jede Ausführung überflüssig für Alle, welche sehen können und sehen wollen. Das Prinzip, aus welchem das Benehmen der Kurie gegen den Freiherrn von Wessenberg floß, feindet überhaupt das freie Wahlrecht unserer katholischen Landeskirche, und mit ihr auch aller andern, also den Grundpfeiler der Selbständigkeit jeder Landes-, ja der ganzen Nationalkirche des katholischen Deutschlands, an. Es strebt darnach, unsre bischöflichen Sitze, auf direktem oder indirektem Wege, allmählig in die Gewalt römischer Vikarien, d. h. bloser Gewaltsträger des Papstes, zu geben, das Panier ultramontanischer Lehren siegreich im ganzen katholischen Deutschland aufzupflanzen,*) und den vorgeschrittenen Geist eines erleuchteten Zeitalters in möglichst beschleunigtem Rückgang wieder unter das Joch Isidor'scher Verfälschungen und Hildebrand'scher Gewalt**) zu zwingen — freilich ein kühnes und, dem ersten Anschein nach, unausführbares Unternehmen! aber — principiis obsta!***) Alles kommt auf die Richtung an, welche in dem heutigen verhängnißvollen Augenblick dem Lauf der kirchlichen Dinge gegeben wird. Führt eine Richtung zum Unheil, so muß — wie entfernt auch dies noch scheine — gegen sie mit Kraft und unnachgiebiger Entschlossenheit gekämpft werden. Ist einmal der Strom im verderblichen Lauf, so trotzt er leicht den menschlichen Bestrebungen. Blickt zurück in die früheren Jahrhunderte und betrachtet den Anfangs unscheinbaren, dann mächtig emporsteigenden, zuletzt Alles überragenden Bau der päpstlichen Herrschaft! Oder, blickt nur umher in der Gegenwart, nur über die Alpen hinüber in's Italische Land, oder nach Spanien, und erschreckt über die Früchte der über den Geistern lastenden Priestermacht! — Sollten die Tage der hoffnungsreichen politischen Wiedergeburt, die Tage der Verkündung lebensfroher bürgerlicher Freiheit, sollten sie verdüstert werden durch die Schatten eines abermals emporsteigenden Hildebrand'schen Zwingbaues? — Lasset die Kurialisten nur Einen entscheidenden Sieg gewinnen, und dann leistet Verzicht auf Lehr- und Lernfreiheit, auf freudige Entwicklung eingeborner Lebenskeime, auf die aufrechte Geistesstellung! Leistet Verzicht selbst auf den Segen liberaler bürgerlicher Verfassung — welche nur da gedeihen kann, wo Geistesfreiheit — und auf bürgerlichen Wohlstand, welcher bedroht wird durch lähmenden Aberglauben und römische Besteuerung.

„Aber die Gefahr ist ja abgewendet!" — so höre ich sagen, — „es ist geschehen von Seiten der Staatsgewalt, was geschehen sollte und konnte; es wird auch ferner geschehen. Warum die Sache so öffentlich in Anregung bringen und eine kirchliche Angelegenheit verhandeln vor den bürgerlichen Ständen?"

Daß alle Gefahr verschwunden, dem Recht die volle Anerkenntniß gesichert, die kirchliche Selbständigkeit auf dauernder Grundlage befestigt sei, dessen mögen wir nicht uns rühmen. Einstweilige Beruhigung für die Gegenwart und gerechte Hoffnung für die Zukunft haben wir; aber noch müssen wir uns hüten vor dem Schlummer der Sicherheit, und hochwichtige Gründe sind es, die uns zur Selbstthätigkeit auffordern.

Mit Trauern laßt uns bemerken, daß die größte Gefahr uns von innen kommt! Leider gibt es im Lande eine nicht kleine Partei von Finsterlingen, — theils Schwachköpfen, theils Verschmitzten — welche den ultramontanischen Grundsätzen huldigen und gar gern eine allgemeine Huldigung denselben bereiten möchten. Viele mit aufrichtigem Sinn — als Opfer der eigenen Beschränktheit oder fremder Bearbeitung — predigen den blinden Gehorsam gegen die Dictate Rom's, unfähig den Unterschied zu fassen zwischen gesetzmäßiger Ober-

*) Dieselbe Politik in kirchlicher Gestalt, wie die der Deutschland erobernden alten Römer in weltlicher. Diese suchten so viel als möglich die freien Wahlen des Volkes zu verhindern und die Stellen der Häuptlinge oder Gauherren mit deutschen Römlingen zu besetzen.

**) S. Ranke's „Geschichte der Päpste" ꝛc.

***) Widerstehe den Grundursachen!

herrschaft und angemaßter Herrschergewalt. — Andere, meist die Lenker der Ersteren, fröhnen schnöder Selbstsucht, indem sie das römische Joch empfehlen. Von dort aus erwarten sie für sich kirchliche Gewalt, und so, hoffen sie, werden jene Nachtpflanzen wieder gedeihen, welche sie lebenslang sorgfältig gepflegt haben, und die zu ersterben drohten im verhaßten Sonnenglanz. Nach ihrer Ansicht wäre Jeder verwerflich, wer nicht in Allem dem römischen Machtspruch sich fügt; wären die edelsten Fürsten, selbst ein Ludwig der Heilige, verwerflich, weil sie die Freiheit ihrer Landeskirchen gegen die ungemessenen Ansprüche des päpstlichen Stuhles schirmten. — Diese Menschen gehen herum im Volke mit gleißendem Blick und Wort, und verkünden Gefahr für das Seelenheil, weil das Mönchthum nicht mehr blüht, weil den Priestern zu denken erlaubt ist, und weil bei kirchlichen Verrichtungen mitunter die Muttersprache statt der lateinischen ertönt. Diese Menschen sind die wahren Urheber der Spaltung gewesen, durch ihre bösen Angebereien und täuschenden Berichte. Jetzt verstärken sie sich durch eifrige Werbung, sammeln, erschleichen, erpressen Unterschriften für die finstern Petitionen, womit sie die Regierung behelligen, und drängen sich in die Nähe des Fürsten, um seine Standhaftigkeit durch böse Einflüsterungen zu erschüttern. Wie leicht wäre möglich, daß dieser edle Fürst, persönlich einem anderen Kultus angehörig, und nicht hinlänglich vertraut mit der herrschenden Gesinnung der Katholiken seines Landes, daß Er, voll zarter Schonung, selbst für die Vorurtheile derselben, in seiner Beharrlichkeit nachließe gegen die Bestrebungen Roms, und indem er den Wunsch der Mehrzahl seiner Katholiken zu erfüllen gedächte, die Gesammtheit in die gerechteste Trauer stürzte? „Er soll es wissen, aus der lautersten Quelle, aus dem Munde der Volksvertreter soll er es wissen, daß wir den Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche, als Erhalter der Einigkeit und Wächter der Glaubenspflicht gemäß verehren, aber daß wir darum nicht minder die Selbständigkeit unserer Landes- und der deutschen Nationalkirche als ein kostbares Gut achten und nach Kräften zu behaupten entschlossen sind. Auch das Ausland soll es wissen, daß wir ein römisches Missionsland zu sein verschmähen; es soll nicht länger — wie man im Norden mitunter zu thun schien*)" — Freiburg im Breisgau mit Freiburg im Uechtlande verwechseln. — — — — — — — — — — — — — —

*) Diese Stelle von „Er soll es wissen" an, hat der Artikel in der Karlsruher Z. angeführt, also nicht einmal den Satz vollendet.

Das Prinzip, um dessen Behauptung es sich handelt, das der kirchlichen Selbständigkeit, ist ein allgemeines, für alle Kirchengesellschaften, welche der Unmündigkeit entwuchsen, gleich kostbares und heiliges Prinzip, ähnlich jenem der bürgerlichen Freiheit, wornach alle edlen Völker streben, ungeachtet mancher Verschiedenheit in den Verfassungen und den Gesetzen.

Endlich greifen die Verhältnisse der Kirche und des Staates gar mannigfaltig in einander, und kein wichtiges Interesse der Erstern ist, welches nicht auch Letzterem kostbar wäre. Auf welche Nachtheile der römischen Uebermacht ich früher hinwies, dieselben sind auch meistens wirkliche Nachtheile für den Staat; zudem erleidet er dabei noch die ganz besondere Gefahr eines von außen kommenden, schwer zu kontrollirenden und vielleicht feindseligen Einflusses. Der Staat also — obschon ihm eine gebieterische Einmischung in Kirchensachen höchstens nur verneinend und im Nothfall zusteht — mag gleichwohl den Schutz, welchen er, von der Kirche selbst aufgefordert, derselben gewährt, als eine, auch seine eigenen Zwecke fördernde und darum ihm selbst heilsame Wirksamkeit betrachtet; und es mag, von diesem Standpunkt aus, der Versammlung der Landstände auch eine Kirchensache als ihrer Berathung nicht fremd erscheinen.

Rundschau.

Vom 31. März.

— Die Karlsruher Z. (Nr. 87) wünscht den Wahlmännern der Residenz Glück zu dem Entschlusse, den Hrn. Geh. Rath Mittermaier zum Abgeordneten wählen zu wollen, indem er ein ruhiger und besonnener Mann, von beiden Parteien hoch geachtet und geschätzt und allein im Stande sei, die Lücke zu füllen, die durch den Rücktritt Bekks veranlaßt wird. In der folgenden Nummer (88) wird bemerkt, daß Mittermaier bereits anderwärts im Vorschlag sei und dort (wo?) die Wahl annehmen werde. Warum soll denn die Residenz den ausgezeichneten Mann nicht wählen? Möglich, daß er ihre Wahl doch annähme, zumal da Meersburg (das „Anderwärts") sicherem Vernehmen nach einen Bürger aus dem Bezirke in die Kammer senden wird.

— Die Oberrheinische Z. schreibt aus dem Mittelrheinkreis, 27. März: „Das jesuitische Wahleinwirkungscomite in Mannheim entwickelt jetzt erst seine volle Thätigkeit. Wie wir von mehreren glaubwürdigen Seiten erfahren, hat sich dasselbe nun zur Aufgabe gemacht, auf

die bevorstehenden Deputirtenwahlen mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln einzuwirken. Es hat nunmehr sein Augenmerk hauptsächlich auf das Oberland und den Schwarzwald gerichtet, und hofft mit den durch seine Emissäre zu diesem Zweck zusammengebrachten etlichen 80,000 fl. (?) gute Geschäfte machen zu können. Es soll mit diesen Geldern nichts weniger geschehen, als die Wahlmänner, die schlichten Bewohner jener Gegend, zu bestechen. Die Bestechungen sollen direkt und indirekt erfolgen; für eine Stimme, je nachdem es nöthig ist, zweihundert bis achthundert Gulden, je nachdem es dem Zwecke dient, und auf diese oder die andere Weise räthlich erscheint. Derjenige Wahlmann, welcher sich bestechen läßt, von dem wird verlangt, daß er nicht nach seiner inneren Ueberzeugung, sondern nur solche Abgeordnete wähle, die der Jesuitenpartei dienen, und von dieser vorgeschlagen werden. So wird von Seite dieser Partei Alles versucht, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen und selbst die Corruption des Volkes für kein zu unheiliges Mittel gehalten, ihre Absichten durchzusetzen." Die Angabe des Schreibens, daß großartige Bestechungsversuche gemacht werden, scheint ihre volle Richtigkeit zu haben, und man vernimmt, daß seiner Zeit Näheres darüber zur Sprache kommen werde. — Nach einem bekannten Manöver hat die Partei des Rückschritts in dem verrufensten ihrer Blätter den Liberalen erdichtete Bestechungsversuche Schuld gegeben, um ihre eigenen wirklichen zu verdecken. Wahlmänner, welche sich bestechen lassen, machen sich des Handgelübdebruchs schuldig.

— Einem Aufsatze über Parteibenennungen in der Oberrheinischen Z. entnehmen wir folgende Stellen: „Daß eine systematische oder unbedingte Opposition bei uns noch nie vorkam, daß bei uns fast alle Gesetze, welche die Regierung vorlegte, wenn auch oft mit dienlich scheinenden Abänderungen, angenommen, daß namentlich bei Bewilligung des Budgets nie gekargt, daß oft mehr bewilligt wurde, als den Freunden einer weisen Sparsamkeit rathsam schien, das beweist die Geschichte unserer Landtage zur Genüge. Daß aber die Volksfreunde die Mißbräuche so lange bekämpfen, bis sie abgeschafft, daß sie nach der unverkümmerten Gewährung verfassungsmäßiger Rechte so lange ringen, bis das Volk im ungeschmälerten Genusse derselben ist, das verdient gewiß eher Lob als Tadel. Es verräth daher entweder eine gänzliche Unwissenheit oder blinden Parteihaß und Verdächtigungssucht, wenn man unsere Opposition eine systematische nennt.

Die Freunde des Volkes, welche eine vernunftgemäße Entwicklung des socialen Lebens, der öffentlichen Zustände und Rechtsverhältnisse des deutschen Volks wünschen, nannte man lange Zeit und nennt das Volk jetzt noch Liberale. Aber der Klang, den dieser Name vermöge des volksthümlichen Strebens Derjenigen, welche ihn trugen, beim Volke erhielt, ließ ihn auch bald von denjenigen annehmen, deren Treiben dem Volke weder gefiel, noch dessen Interessen förderlich war, und bei jeder Gelegenheit kann man jetzt selbst von den Männern der äußersten Rechten hören: „Ich bin auch liberal!" So suchten sie den Volksfreunden den Namen der Liberalen zu rauben und nannten sie dafür „Radicale," was die Freiburger Zeitung in ihrer bekannten geistreichen Weise mit „Entwurzler" übersetzt.

Auffallend bleibt dabei aber immerhin, daß die Feinde des Fortschrittes nicht nur den Namen, sondern theilweise auch die Grundsätze ihrer Gegner annehmen. So sprechen sie jetzt in ihren Blättern von einem zeitgemäßen vernünftigen Fortschritte. Wir wissen freilich nicht recht, was sie unter diesem Ausdrucke verstehen; aber wir können doch nicht glauben, daß sie darunter einen Fortschritt verstehen, bei dem man je einen Schritt vorwärts und dann wieder zwei Schritte rückwärts geht. Zudem lehrt die Erfahrung, daß die sogenannten Conservativen nach und nach, wenn auch langsam, den Volksfreunden nachrücken, so daß sie jetzt Manches in den vierziger Jahren ganz zeitgemäß finden, was sie in den dreißiger Jahren aufs Heftigste bekämpften; daß sie jetzt sogar (ob im Ernste?) die Opposition eines Rotteck zurückwünschen, der bei seinen Lebzeiten Angriffe von ihnen erfahren mußte, die ganz des Morgenblattes würdig gewesen wären. Mögen uns daher die Feinde des Fortschrittes immerhin bekämpfen; ihre Arbeit ist eine vergebliche. Sie selbst werden der Gewalt der Zeit unterliegen und später unsere jetzigen Ansichten und Forderungen vertreten und gegen ein künftiges Geschlecht vertheidigen, das andere Ansichten hat und weitergehende Anforderungen an sie stellt. Der Radschuh hält den Wagen in seinem Laufe nicht auf; er mäßigt nur seine Bewegung, damit er sicher und wohlbehalten in der Ebene anlange.

Deputirtenwahlen: Landamt Karlsruhe, Ministerialrath v. Stockhorn von Karlsruhe. Aemter Rastatt und Ettlingen, Geh. Rath und Regierungsdirector Schaaff von Mannheim. Stadt Rastatt, Spediteur Müller von Rastatt. Stadt Durlach, Pfarrer Zittel von Bahlingen. Aemter Durlach und Stein, Bürgermeister Bleidorn von Durlach. Aemter Bretten und Eppingen, Hofgerichtsrath v. Itzstein von Mannheim. Stadt Offenburg, Hofgerichtsrath v. Itzstein von Mannheim. Stadt Bruchsal, Bürgermeister Schmidt von Bruchsal. Aemter Baden und Gernsbach, Oberforstrath Arnsperger. Amt Bruchsal, Altbürgermeister Speierer von Heidelberg. Stadt Heidelberg, Bürgermeister Dr. Bissing von Heidelberg und Obervogt Peter von Heidelberg. Aemter Wiesloch und Neckargemünd, Geh. Referendär Junghanns von Karlsruhe. Oberamt Heidelberg, Helmreich von Wieblingen. Amt Sinsheim und ein Theil von Eppingen, Handelsmann Bassermann von Mannheim. Oberamt Offenburg, Knapp, Fabrikant von Appenweier. Stadt Lahr, Bürgermeister Baum von Lahr und Hofgerichtsadvokat v. Soiron von Mannheim. Oberamt Emmendingen, Fabrikant Helbing von Emmendingen. Aemter Gengenbach und Oberkirch Geh. Referendär Christ von Karlsruhe. Aemter Kenzingen und Endingen, Hofgerichtsrath Nombride in Freiburg. Zweites Landamt Freiburg, Bürgermeister Reichenbach in Buchholz. Aemter Achern und Bühl, Apotheker Stolz in Bühl. Amt Ettenheim, Advokat Richter in Ettenheim.